

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Wenn daraus ein schwerer Verdacht gegen das Vorhaben oder Betragen des Reisenden erregt wird, so soll er in Verhaft genommen, und je nach der Wichtigkeit des Falls vor die behörigen Gerichte geführt, und der Polizeiminister sogleich davon benachrichtigt werden.

4. Wenn der Regierungsstatthalter keine Gründe findet, denselben anzuhalten, so soll er ihn durch einen Pasport zurückweisen, worin die Orte angezeigt sind, durch die er sich weggeben soll, und ihm anbefehlen, sich bei dem Agent eines jeden angezeigten Ortes anzumelden, der sein Visa beisezen wird; widrigenfalls soll derselbe angehalten, und durch die Hässcher oder Gemeinwachen auf seine Kosten hin, aus Helvetien geführt werden.

5. Wenn der Reisende darauf beharret, seinen Weg fortzusetzen, so soll es ihm nicht anders, als mit der Bewilligung des Polizeiministers zugelassen werden, welchem er seine Gründe bekannt zu machen hat, und zu deren Beschleunigung er denselben eine unterschriebene Verbürgung von zwei helvetischen durch ihre Rechtschaffenheit und Bürgersinn bekannten Bürgern, zu seinen Gunsten ausgestellt, eingeben soll.

Der Regierungsstatthalter soll gehalten seyn, dieses Zeugniß durch seine Unterschrift glaubwürdig zu machen, (zu legalisiren,) und denselben die Bemerkungen beizufügen, die er für nöthig erachtet; unterdessen aber, in Erwartung der Antwort des Ministers, soll der Fremde verbunden seyn, in dem Hauptort des Kantons zu verbleiben.

6. Alle von daher entstehende Kosten sollen von dem Fremden ertragen werden, der sich nicht nach der Verordnung verhalten hätte.

7. Kein Unterstatthalter noch Regierungsstatthalter soll einem Fremden einen Pasport weder zum Reisen im Innern, noch für das Ausland ertheilen können, es sei dann, daß er einen aus seinem Lande vorweise, und daß die Nothwendigkeit ihm einen helvetischen Pasport zu bewilligen, durch einen gesetzlichen Grund dargethan werde, der im Pasport enthalten seyn soll.

8. Die Handwerksgesellen und andere Fremde, die sich vor dem 26. Julius in Helvetien aufgehalten haben, ohne mit Pasport versehen zu seyn, und es sei für das Innere der Republik, oder um sich daraus zu begeben, Passe begehren würden, sollen keine anders erhalten, als auf das Zeugniß von zwei Bürgern, die mit ihnen die Pasports unterschreiben sollen.

9. Der Ort, wohin sich der Fremde begeben will, soll in dem Visa und in den Pasports, die ihnen aus Helvetien ertheilt werden, auf eine bestimmte Weise angezeigt werden.

10. Alle Statthalter, Unterstatthalter, Agenten und Polizeibeamte sind aufgefodert, die genaueste Wachsamkeit über die Pasports der Fremden zu halten, und sich streng nach den hierüber herausgegebenen

Gesetzen zu verhalten. Sie werden allen Gastwirthen, bei Strafe vor die Gerichte geführt zu werden, anbefehlen, von jedem Fremden die Vorweisung seines Pasports zu begehren, welchen er dem Agenten übertragen soll, um zu sehen, ob das Visa von der Grenzgemeine, wo der Fremde eingetreten ist, und der Ort, wo er sich hinbegeben will, darauf siehe.

Wenn der Fremde sich in allem der Ordnung gemäß verhalten hat, so wird er dessen Paß das Visa beisezen, im entgegengesetzten Falle aber soll er gegen denselben nach Verschrift des 2. Artikels des gegenwärtigen Beschlusses verfahren.

11. Jeder Reisende, der von einem Unterstatthalter, Agent, Polizeibeamten oder Gastwirth dazu aufgefodert wird, ist gehalten, seinen Pasport vorzuweisen, und soll, wenn er sich weigert, angehalten werden.

12. Das Gesetz vom 26. Julius, der Beschuß vom 17. December, und der gegenwärtige sollen in allen Grenzgemeinen angeschlagen verbleiben, um allen Fremden die Vorschriften bekannt zu machen, denen sie sich zu unterwerfen haben.

13. Dem Justiz- und Polizeiminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgefragt, welche auf den ersten Tag künftigen Merzmonats anzfangen soll.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. Januar.

(Fortsetzung.)

Escher bemerkt, daß wenn in einer Gemeinde niemand zum Agent ernannt werden konnte, der schreiben und lesen kann, wahrscheinlich die Gemeinde auch niemand in die Municipalität zu ernennen finden wird, der schreiben und lesen kann, und daß folglich Nüces Antrag unnütz ist; in Rücksicht Wyders Antrag hofft er werde keine Gemeinde seyn, wo der Agent der einzige patriotische Bürger ist; dagegen unterstützt er Kochs Antrag und wünscht einzig denselben noch beizufügen, daß die Steuerpflichtigen selbst auch ihre Rechnung in dem Buch des Agenten unterschreiben, wann sie ihre Steuer bezahlen, damit dann diese unterschriebenen Angaben, welche dem Obereinnehmer des Kantons zufommen, als eine Beichtigung, der denselben von den Agenten vorgelegten Rechnungen dienen können.

Das Gutachten wird mit Kochs angetragnem Beifaz angenommen.

Mittagssitzung.

Der Kriegsminister übersendet eine Abschrift seines Rapports, welchen er dem Vollzugsdirektorium über die Straßen und die Ladung der Landfuhren erstattete.

Dieser Bericht wird zur Einsicht der Versammlung auf den Kanzleitisch gelegt.

Die Lesegeellschaft in Basel dankt in einem warmen patriotischen Schreiben für die Entsprechung ihrer Bitte, welche ihr ihre Dauer sichert, und äussert ihre lebhaften Wünsche für die Aufklärung und das Wohl Helvetiens. Auf Cusitors Antrag wird dieses Schreiben dem Senat mitgetheilt.

Die Gemeinde Ivau und im Leman, dankt den Gesetzgebern für ihre sorgfältigen Bemühungen für das allgemeine Beste und macht Bemerkungen über Theilung der Gemeindgüter, Friedensrichter und andere Gegenstände.

Zimmermann fordert Verweisung an die Friedensrichter-Commission, weil die übrigen Gegenstände dieser Bittschrift meist schon behandelt sind. Akermann folgt, wünscht aber auch Mittheilung an die Gemeindgüter Vertheilungscommission. Herz stimmt nur Akermanns Antrag bei, weil die Friedensrichter-Commission Morgens rapportiren wird. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Novazzaro im Kanton Lugano empfiehlt den B. Giac. Berasconi zu einer Freunde. Pozzi unterstützt diesen Antrag und fordert Verweisung an das Direktorium. Huber fordert Tagesordnung, weil solche Gegenstände nicht vor uns gehören. Nellstab stimmt Pozzi bei. Zimmermann ist gleicher Meinung, weil wir bisher alle ähnlichen Bitten die nicht uns zugehörten, dem Direktorium zuwiesen. Dieser Antrag wird angenommen.

Einige Partikularen aus dem Leman fordern Entschädigung für verlorne Feudalrechte. Panchaud fordert Niedersetzung einer Commission über diese Gegenstände. Zimmermann fordert Tagesordnung, weil wir nicht mehr in schon gesetzlich abgeschlossene Gegenstände eintreten können. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Witwe Castelli in Melide im Kanton Lugano, macht Einwendungen wieder die Amnestie der sogenannten italienischen Patrioten, welche sie beraubt, den helveticen Freiheitsbaum umgeworfen und Menschen gemordet hatten: Sie fordert Entschädigung und nennt unter ihren Beschädigern besonders den B. Quadri. Herzog v. Eff. fordert Tagesordnung, weil sich diese Witwe bei dem Richter über die erlittene Beschädigung melden kann. Cusitor folgt. Herzog bemerkt, daß es den Patrioten im Kanton Lugano gehe, wie denen im Kanton Zürch, sie werden auch jetzt immer noch verfolgt: er fordert auch Tagesordnung, aber einfache. Pellegrini bemerkt, daß diese Bittschrift eine schwarze Verläumding, Entstellung der Geschichte gegen Quadri enthalte, und hofft, die Versammlung werde sich dadurch nicht irre machen lassen, und also zur Tagesordnung gehen, wiedrigfalls begeht er, daß man wenigstens nicht urtheile, bis sich Quadri gerechtfertigt habe. Cartier denkt, in der Amnestie der italienischen Patrioten seyen nur die Unternehmungen gegen die helveticen Unabhängigkeit begriffen, nicht aber all-

fällige Verbrechen von einzelnen Bürgern. Er stimmt auch zur Tagesordnung, aber darauf motivirt, daß die Amnestie nur die allgemeinen Handlungen betrefse. Legler ist ungefähr Cartier's Meinung, indem er denkt, diejenigen welche die helveticen Freiheitsbäume umhauen, geraubt und gemeindet haben, seyen nicht Patrioten, und wenn sich die Sachen so verhalten, wie diese Bittschrift vorgiebt, so seyen wir unrecht vom Direktorium berichtet worden, und daher fordert er Verweisung dieser Anzeigen an das Direktorium, und über die Bittschrift selbst Tagesordnung, darauf begründet, daß sich diese Witwe an den Richter zu wenden habe. Wyder folgt Cartier und Legler, und wundert sich, daß man diese Anzeige sogleich Lügen zu nennen wagt. Huber wünscht, daß man sich nicht länger bei diesem Gegenstand aufhalte, denn über die politische Vorfallenheit haben wir Amnestie erkannt, wie es in Revolutionen, wenn man Reaktionen vermeiden will, seyn soll: was aber die Privat-handlung betrifft, so versteht es sich von selbst, daß sich die Bittstellerin an die gewohnten Richter wenden kann:

— Wollte man in die Sache selbst eintreten, so bedenke man, daß die italienischen Patrioten sich nur deswegen an Etsalpinien wandten, weil sie auf keine andere Art die Freiheit ihres Vaterlandes erzeugen zu können glaubten, und daß, wenn man untersuchen will, die Sache ganz untersucht und nicht etwann bloß einseitig zum Nachtheil der Patrioten behandelt werden müßte! Michel sagt, entweder ist diese Bittstellerin eine Lügnerin und soll gestraft werden, oder wenn die Sache wahr ist, so ist Quadri und seine Helfershelfer nur Modepatriot und Räuber und Mörder, und soll gestraft werden: die Sache soll untersucht und also dem Direktorium zugewiesen werden. Nüce ist auch der Meinung, daß die Amnestie weder Mord noch Raub begreife, allein übrigens ist noch zu bemerken, daß den Patrioten überall Bangel zwischen die Beine geworfen werden, und daß man sie von Pontius zu Pilatus weist, wenn sie etwas wollen, — da man doch anderseits nicht allen bösen Handlungen der ehemaligen Gnädigen Herren nachspürt! er fordert also Tagesordnung, begründet auf die richterliche Gewalt und Verweisung an das Direktorium. Man geht zur Tagesordnung, begründet darauf, daß sich die Bittstellerin an den gewohnten Richter zu wenden habe, und übersendet zugleich die Bittschrift selbst dem Direktorium.

Caspar Brak von Böhheim, Distrikt Brugg, ehemaliger Bannwarth, fordert Beibehaltung seiner Leibrente in Rücksicht seines hohen Alters von 73 Jahr. Schlußpf unterstützt diese Bittschrift, weil sie ganz der Willigkeit gemäß ist. Nüce stimmt diesem Antrag bei, welcher angenommen wird.

Joh. Reinhard Vorwerk, von Pferlohn, fordert das helvetiche Bürgerrecht, und ist mit einem guten Zeugniß vom argauischen Regierungstatthalter verschen. Spengler glaubt, wir seyen es dem Volk und unsrem Eid schuldig, nicht so leicht Bürger anzunehmen,

er fordert also Tagesordnung. Zimmerman bezeugt, daß Vorwerk sein Bekannter und Freund ist, und bedauert, daß er ihm keine Anzeige von diesem Schriftthat, weil er ihm denselben abgerathen hätte, denn wir können weder von der Constitution noch von unserem Gesetz Ausnahmen machen, und müssen also zur Tagesordnung gehen. Dieser Antrag wird angenommen.

Drei Kantonsrichter von Solothurn fragen, ob das Gesetz, welches Niemanden von der Einquartirung ausschlägt, ihnen an zwei verschiedenen Orten Einquartierung aufzürde? Schlumpf denkt es verstehe sich von selbst, daß diese Beamten nur an einem einzigen Ort Einquartierungen haben können, und man könne also zur Tagesordnung gehen, darauf begründet, daß einer nur da wo er wohnt Einquartierung haben müsse. Ackermann folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Wirth von Knutwyl fordern Entschädigung für ihre verlorne Ehehafte, oder begehren, daß neue Wirth mit einer besondern Beschwerde belegt werden. Diese Petition wird bis nach Behandlung des auf dem Kanzleitisch liegenden Gutachtens über diesen Gegenstand vertagt.

Friedrich Gürler von Basel, wünscht ungeachtet seiner Minderjährigkeit seine Eltern in ihrem Unglück mit einem Theil seines eigenen Vermögens unterstützen zu dürfen. Huber fordert, daß der junge Bittsteller an die Schranken gelassen werde, um seine Bitte selbst vorzutragen zu dürfen. Schlumpf freut sich über diese schöne aber seltene Bitte, und fordert für den Bittsteller Ehre der Sitzung, welche gestattet wird. Huber unterstützt die vom Bittsteller selbst wiederholte Bitte, weil sie ein fester Entschluß derselben sey, und sein Stiefvater ohne diese Unterstützung ein Amt verlehren würde, welches ihm sein Brod giebt; er fordert, daß der Voigt dieses Junglings über einen Drittels des Vermögens derselben zu dem angezeigten Endzweck disponiren dürfe. Nicce findet die Sache ganz gerichtlich, und der Bittsteller habe sich daher an das Kantonsgericht zu wenden. Custoer fordert Verweisung an eine Kommission zur Untersuchung. Pellegrini stimmt ganz Hubern bei, weil Ausnahmen von Gesetzen nur dem Gesetzgeber zustehen, und diese kindliche Bitte zu edel ist, um ihr nicht freudig zu entsprechen. Schlumpf stimmt ganz Hubern bei, und hofft, wir werden dem Zeugniß eines unsrer Mitglieder trauen, in einem so freudigen Anlaß. Billeter folgt, weil auch die alten Oligarchen solche Gnaden ertheilten, und er sich besonders freut, die Tugend, welche sich hier so schön zeigt, unterstützen zu können. Koch stimmt ganz Hubern bei, und war gerührt über den Edelmuth dieser Bitte. Hubers Antrag wird angenommen.

Beamte des Distrikts Unter-Emmenthal begehren Gleichförmigmachung der Einregistriergeschriften. Auf Schlumpfs Antrag wird diese Petition an die hierüber niedergesetzte Kommission gewiesen.

31 Bürger der Gemeinde Ober-Urdorf im Kanton

Zürich, begehren Vertheilung ihrer Gemeindsgüter und Waldungen. Diese Petition wird an die Kommission über Gemeindsgütervertheilung gewiesen.

Die Gemeinde Solgenried im Kanton Bern fordert einige chemals besessene Rechte in den Nationalwaldungen. Diese Petition wird an das Direktorium gewiesen.

Die Gemeinde Grafenried und Buchhoff im Kanton Bern fordern Beibehaltung ihrer Rechte auf den Gebrauch der Nationalwaldungen. Cartier fordert in Rücksicht des Holzbegehrens Tagesordnung, begründet auf das hierüber vorhandene Gesetz, und Verweisung des Weidrechtsbegehrens an die hierüber niedergesetzte Kommission. Koch fordert Verweisung der ganzen Petition an eine über einen ähnlichen Gegenstand niedergesetzte Kommission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Büren zum Hoff, im Kanton Bern, fordert ein verlohnnes Beholzung- und Weidrecht zurück. Ackermann fordert Verweisung an das Direktorium. Escher begeht Verweisung an die Kommission welcher die vorige Petition übergeben wurde. Ackermanns Antrag wird angenommen.

Der Caplain Lorenz Moser in Romerswyl Kanton Luzern, macht Bemerkungen über die Besetzung der Pfänden. Auf Custors Antrag wird diese Petition an die Kommission, über die Erwählung der Pfarrer, gewiesen.

8 Einwohner von Granson machen Einwendungen gegen das Hintersäggeld. Auf Wyders Antrag wird diese Petition vertagt, bis nach Behandlung des auf dem Kanzleitisch liegenden Gutachtens über diesen Gegenstand.

Das Direktorium übersendet eine wiederholte Petition von B. Motz in Zürich, über einen Wechselsprozeß. Koch verspricht daß die darüber niedergesetzte Kommission baldigen Rapport machen werde und fordert also Verweisung an dieselbe. Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 16. Januar.

Präsident: Legler.

Auf Eschers Antrag wird über die gesetzige Gewährung der Bitte des jungen Bürgers Gürlers von Basel, Dringlichkeit erklärt, damit derselbe persönlich vor dem Senat erscheinen, und die gewünschte Entsprechung seines edlen Begehrens erhalten könne.

Fierz, im Namen der Friedensrichter-Kommission, legt ein neues Gutachten über Friedensrichter und Friedensgerichte vor, über welches er Dringlichkeits-Eklärung begeht, und daß dasselbe nächst Montag behandelt werde. Custoer folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Der Oberschreiber Balthaser und der Dolmetsch

Sprungli lassen ihre Abwesenheit wegen Krankheit entschuldigen.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Beziehung der Auflagen wird in Berathung genommen.

§. 6. Grundabgaben. Thorin denkt, die Auflage auf Grundstücke müsse so vortheilhaft werden, daß dieselbe im gehörigen Verhältniß mit ihrem wahren Werth stehé: nun sey aber die in diesem Gutachten vorgeschlagene Schätzungsart theils zu weitläufig, theils zu unsicher und unbestimmt, daher er eine unmittelbare Schätzung jedes Grundstücks begehrte: denn auf diese Art, glaubt er, würde die Steuer nach bloß augenblicklichen Verhältnissen geschätzt, und könnten die bisher durch die Feodalrechte gedrückten Gegenden zu sehr belastet werden. Er fordert daher Zurückweisung dieses §. an die Commission. Bourgeois stimmt Thorin bei, und klagt daß die Kommission grade die theursten Jahre für Schätzung der Grundstücke vorschlage. Escher gesteht, daß er auch die unmittelbare Schätzung der Grundstücke, dieser Eintheilung in drei Klassen vorziehen würde, weil sie mehr dem übrigen Theil des Auflagesystems anpassend wäre; allein schon ist in dem Auflagesystem diese Taxationsart festgesetzt, und folglich können wir nicht mehr von derselben zurückkommen, sondern müssen diese, so wie die übrigen zweckmäßigen Verbesserungen unsrer Auflagen, für das künftige Jahr versparen. Ganz ungerecht aber ist der Vorwurf, daß diese Schätzungsart den bis jetzt mit Feodalrechten beschwerten Gütern drückender als den übrigen sey: im Gegentheil sind ja diese Güter in diesen Jahren, als sie noch die ewiggeglaubten Lasten auf sich hatten, wohlfeiler gekauft worden, als ihr jetziger unbelasteter Werth bezragen würde; also werden auch hier wieder die ohne dem belasteten Güter begünstigt: er stimmt also zur Behaltung des Commissional-Gutachtens. Custor ist ebenfalls überzeugt, daß man den Vorschlag der Commission annehmen müsse, doch gefallen ihm die von derselben vorgeschlagenen Jahre zur Schätzung des Güterwertes nicht ganz: daher will er noch beifügen, daß wenn die Güter nach jenen Jahren merklich gestiegen oder gesunken sind, darauf bei ihrer Taxirung Rücksicht genommen werden müsse. Huber wollte auch wieder diese Schätzungsart Einwendung machen, allein da er darüber von Eschern belehrt wurde, so will er einzüglich die Versammlung darauf eufmerksam machen, daß man doch nicht mehr in die schon einst beschlossenen Gegenstände weitläufig eintrete, und bedenke, daß es nun einmal Zeit ist, die Beziehungsart der Auflagen festzusehen. Er stimmt also ganz dem Gutachten bei. Das Gutachten wird angenommen.

Secretan wünscht, daß dieser Beschlüß, so wie alle übrigen, nicht nur in Titel, sondern auch in Artikel eingetheilt werde, und fordert, daß die Kanzlei diese Arbeit übernehme. Escher stimmt bei und fordert, daß die Kommission, welche dieses Gutachten entwarf, diese Arbeit übernehme. Huber folgt und begehrte, daß das

Auflagesystem da eingeführt werde, wo sich dieses Gutachten bestimmt auf jenes bezieht. Zimmerman bemerkte, daß Hubers Antrag unausführbar ist, weil sich das ganze Gutachten auf das Auflagesystem bezieht. Eschers Antrag wird angenommen.

§. 7. Abgabe von Häusern. Nüce wünscht, daß die nicht vermieteten Häuser von dieser Auflage befreit seyen. Zimmerman bittet dringend, daß man doch nicht immer wieder in die Auflagen selbst eintrete, denn diese sind bestimmt, und also bleibe man bei der jetzt zu bestimmenden Beziehungsart der Auflagen: er fordert Tagesordnung über Nüces Antrag. Nüce zieht seinen Antrag zurück. Das Gutachten wird angenommen.

§. 8. Abgabe von Getränken. Huber fordert, daß die Agenten die Anzeigen im Beisein der Anzeiger in ihr Buch einschreiben, und daß diese die gemachten Erklärungen selbst unterschreiben. Das Gutachten wird mit diesem Beifaz angenommen.

§. 9. Einregistrierungsgebühren. Huber glaubt, durch diesen Titel werden alle Notars, welche nicht Distriktsgerichtsschreiber sind, ruinirt, und daher fordert er Rückweisung an die Kommission. Carrard bemerkte, daß die Gerichtsschreiber schon im Auflagesystem zur Beziehung dieser Auflage bestimmt sind. Huber zieht seinen Antrag zurück. Dieser Titel, so wie die drei folgenden, werden ohne weitere Anwendung angenommen.

§. 13. Handlungsbaben. Escher fordert daß die Agenten diese Abgabe in Beisein der dieselbe bezahlenden Kaufleute einschreiben, und daß dieses von diesen im Buch des Agenten selbst unterschrieben werde. Der §. wird mit diesem vorgeschlagenen Beifaz angenommen.

Die übrigen Titel dieses Gutachtens werden angenommen.

Carrard fordert, daß die Kommission, welche diesen Beschlüß in Artikel eintheilen soll, beauftragt werde, seine genauen Verhältnisse mit dem Auflagesystem anzugeben; weil dadurch dann viele Einwendungen gegen denselben wegfallen: so z. B. bestimmt der 33 §. des Auflagengesetzes, daß Obereinnehmer seyn sollen, und folglich ist jede Einwendung dagegen die bey uns und im Senat gemacht worden ist, eigentlich gesetzwidrig. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Gutachten der Generalgesetze über die Finanzen (siehe Großerath den 14. Jenner) wird Titelweise in Berathung genommen.

I. Titel. Custor will, daß den gesetzgebenden Räthen nicht nur die Staatsbedürfnisse sondern auch die Staatseinkünfte angezeigt werden, wann ihnen vom Direktorium Vorschläge über Auflagen gemacht werden. Zimmerman bemerkte, daß es hier um Bestimmung künftiger Auflagesysteme zu thun ist, deren Beitrag man also nicht kennt, daher Custors Begehrung unausführbar ist; denn in Rücksicht des E-

Augs der Auflagen des verflossnen Jahrs, ist ja das durch schon gesorgt, daß das Direktorium genaue Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des ganzen Jahrs, den gesetzgebenden Räthen vorlegen muß. Secretan bemerkt, daß wenn die Rechnung des Direktoriums, immer vor Bestimmung der neuen Auflagen erscheinen würde, Cufstor kein Recht zu seinem Antrag hätte, allein da dieses nicht der Fall seyn wird, so glaubt er auch, daß es nothwendig sey, daß irgendwo ein § eingeschoben werde, der das Direktorium verpflichte, über die Einnahme eine bestimmte Auskunft zu geben. Huber unterstützt Zimmermann, weil es sich von selbst versteht, daß das Direktorium so viel möglich Auskunft über die Staatseinnahmen geben werde, wann es einen neuen Finanzplan vorlegt, und die gesetzgebenden Räthe immer im Fall sind, vom Direktorium Auskunft über den Zustand der Finanzen zu begehrn. Cufstor will hauptsächlich eine Auskunft über diejenigen Staatseinnahmen vom Direktorium begehren, welche von den Auflagen unabhängig sind, und beharrt also auf seinem Antrag. Escher bemerkt, daß gerade derjenige Umstand den Secretan zur Unterstützung von Cufstors Meinung anführt, wider dieselbe sich erhebt, denn da das Direktorium alle Jahre im Fall seyn wird, den gesetzgebenden Räthen wenigstens 6 Monate vorher den neuen Finanzplan vorzulegen, ehe es die Rechnung vom letzten Jahr ablegen kann, so ist es auch unmöglich, daß es über die Einkünfte des denezu mal noch laufenden Jahrs den gesetzgebenden Räthen genaue Auskunft geben könne, weil es dieselben selbst erst am Ende des Jahrs genau zu kennen im Fall seyn wird. Was aber den Ertrag der Nationalgüter betrifft, so ist dieser den gesetzgebenden Räthen in Zukunft, wann das Direktorium denselben aus Erfahrung kennengelernt, aus den Rechnungen des verflossnen Jahrs ebenfalls bekannt, weil keine Veräußerungen in denselben ohne ihre Einwilligung gemacht werden können; folglich ist jeder Beifaz überflüssig und er unterstützt also das Gutachten. Ammann unterstützt ebenfalls das Gutachten, weil es unmöglich ist, daß das Direktorium bestimmte Auskunft über die Einnahme des laufenden Jahres geben könne. Cufstors Meinung wird verworfen.

Carrard wünscht, daß alle Gesetze über Finanzen nur für einen bestimmten Zeitpunkt festgesetzt werden, weil sonst die Dauer derselben ganz in der Willkür des Direktoriums steht, indem die gesetzgebenden Räthe nicht ohne Vorschlag des Direktoriums Finanzgesetze machen können. — Man bemerkt, daß gestern schon beschlossen worden ist, dieses Gesetz nur für ein Jahr zu bestimmen. Carrard zieht seinen Antrag zurück.

Einna h m e n. Bourgeois will nicht, daß die Verwaltungskammern den Obereinnehmern untergeordnet seyen, und begehrt daher, daß diese mit der Mitwirkung und unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammern die Auflagen beziehen. Der Titel wird mit diesem Beifaz angenommen.

Das Direktorium berichtet, daß große Beschädigungen in den Nationalforsten geschehen, und fordert daher, daß die Gesetzgebung so schleinig als möglich Polizeigesetze über diesen Gegenstand bestimme. Nüce glaubt, die hierüber auf seinen Antrag niedergesetzte Commission könne nicht arbeiten, bis sie aus allen Kantonen Berichte über die Waldungen habe, und da das Direktorium den Statthaltern und Verwaltungskammern jede Correspondenz mit der Gesetzgebung untersagt habe, so sey es unmöglich diese Berichte einzuziehen. Escher bemerkt, daß Nüce als Präsident der Commission, dieselbe noch nie zusammen berief, und ihr die erforderlichen Berichte kaum ungerufen in den Mund fliegen werden; er begehrt also, daß diese Commission in Thätigkeit gesetzt werde, und bemerkt übrigens, daß die Sicherung der Nationalforsten bestellt werden kann, ohne daß man hierzu von dem Zustande jedes einzelnen Nationalforste umständlich unterrichtet seyn müßt. Desloes stimmt ganz Nüce bei, und ist überzeugt, daß die Commission nicht arbeiten kann, bis sie Kenntniß von allen Verhältnissen aller Nationalwaldungen hat. Carrard kann Nüce nicht bestimmen, und wünscht, daß der Präsident dieser Commission dieselbe zusammen berufe, um zu arbeiten. Uebrigens ist er überzeugt, daß das Direktorium den Verwaltungskammern nie untersagt hat, den gesetzgebenden Räthen die erforderlichen Berichte mitzutheilen; wann dieses wirklich der Fall wäre, würde er eine Untersuchungskommission über diesen Gegenstand begehrn. Koch unterstützt ganz Eschers, weil die Forstsicherung durch Gesetze geschehen kann, ohne daß man von allen einzelnen Verhältnissen der Waldungen unterrichtet ist. Huber folgt Eschers Antrag, welcher angenommen wird.

Der Obergerichtshof fordert Entscheidung über die Frage: Ob die innere Polizei desselben ihm oder wem anders zukomme? Diese Bothschaft wird der über die Organisation des Obergerichtshofes niedergesetzten Commission zugewiesen.

Zimmermann trägt darauf an, ein Gesetz zu machen, daß solche Bürger welche im Falle sind, banquert zu werden, in Folge unseres Gesetzes über Aufhebung der Feodalrechte, nichts an ihren bürgerlichen Rechten, persönlichen Ehren oder Aemtern verlieren sollen. Die Dringlichkeit wird erklärt.

Huber unterstützt ganz diesen Antrag, weil ein solches Faliment ohne Schuld des verunglückten Bürgers als Folge der Revolution bewirkt wird; doch wünscht er eine Bestimmung wie diese Ursache eines Banquerts bewiesen werden müsse. Secretan sagt, die Gesetze sind im Leman hart gegen solche Faliten welche durch ungünstige Zufälle in Unglück kommen; aber grausam wäre es selbst, wann ein Fall der in keines Menschen Gewalt war, sondern die unwiderstehliche Folge einer Epoche ist, welche eben so erwünscht als heilsam ist, einzelne Bürger, welche schon dabei ihr ganzes Vermögen einbüßen, auch noch ihrer Ehre beraubt sollten.

Einwendungen können nicht leicht gemacht werden, denn die Feodalrechte würden nicht bloß von Edelleuten besessen sondern von gemeinen Bürgern, also wird dadurch keine ehemalig privilegierte Klasse begünstigt; und besonders der Bürger Bergier in Lausanne, Mitglied der Verwaltungskammer, welcher zu Zimmermanns Antrag Anlaß gab, war von jener ein eiferiger Verfechter der Freiheit, und warum sollte er und andere welche sich in dem ähnlichen Falle befinden, für ihre uneigennützige Theilnahme an der Revolution, noch neben ihrem Vermögen auch ihre bürgerliche Existenz verlieren? Carrard sagt, oft ist man in einer Revolution gezwungen, — hingerissen selbst, Gesetze zu machen, welche die alten Verhältnisse zerstören und dadurch ehemaliges Eigenthum verschwinden machen — aber Pflicht ist es, daß der Gesetzgeber solche Gesetze so menschlich und so wenig drückend mache als möglich, und hierzu führt uns Zimmermanns menschenfreundlicher Antrag; besonders erhrend ist aber der Fall, welcher zu diesem Anlaß gab: Bürger Bergier, Mitglied der Verwaltungskammer des Lemans, hatte sich mit dem thätigsten Patriotismus der Sache der Freiheit angenommen, ungeachtet er wohl wußte, daß er dadurch sein Vermögen einbüßen würde; auch war das Vertrauen des Volks in seine Rechtschaffenheit so groß, daß ungeachtet es ihn als einen Besitzer der ihm unerträglich gewordenen Feodallasten kannte, es ihn doch beinahe eimüthig wählte; ich unterstütze also freudig Zimmermanns Antrag. Cartier ist von den edlen Grundsätzen überzeugt, welche zu diesem Antrag Anlaß geben; wäre es nur um den vorliegenden Fall zu thun, so würde er gerne bestimmen, da es aber um ein allgemeines Gesetz zu thun ist, so stimmt er Huber bei und fodert Verweisung an eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Huber, Cartier, Penchaud.

Nüce fodert Ergänzung der Waldungscommission; Mellstab wird der Commission beigeordnet.

Suter sagt, wir ernannten eine Commission um einen Vorschlag zu machen, über die Milderung der Folgen der Revolution auf solche Bürger, die wegen Aufhebung der Feodalrechte banquerot werden, ich begehre daß dieser Vorschlag auch auf solche ausgedehnt werde, die durch Aufhebung der Ehehaften sich im gleichen Falle befinden. Wyder folgt, und will diese Maßregeln auch noch auf Brandbeschädigte ausdehnen. Huber bemerkt, daß über den ersten Gegenstand Dringlichkeit erklärt ist, und also diese neueren Anträge nicht damit vermengt werden können. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Großer Rath, 17. Januar.

Präsident: Pegler.

Graf berichtet von der Erfüllung seines mit seinem Kollegen, von der Flüe, von der Regierung gehabten Auftrages, die piemontesischen Schweizer-

truppen zu fränkischen Hilfstruppen umzuorganisieren; diesem zufolge sind diesen Truppen sogleich helvetische Rokarden und Fahnen gegeben, und dieselben in zwei helvetische Legionen eingetheilt, von den Offizieren die ehemaligen königlichen Ordenszeichen abgenommen, und die mangelnden Offiziere aus den Wachtmeistern zur größten Zufriedenheit dieser Truppen ergänzt worden; die älteren Soldaten dieses Korps, welche zum Kriege selbst nicht mehr wohl fähig sind, sollen zum Recrutionen und für die Depots gebraucht werden. Alle diese Truppen waren in der traurigsten Ungewissheit über ihr Schicksal, weil ihnen vom Turinerhof ihre künftige Bestimmung vorenthalten worden ist, so daß ihnen die Zukunft der helvetischen Commissars ungemein erfreulich war, eben so wie ihre neue Bestimmung, indem sie sich mit eben dem Muth nun für die Freiheit schlagen werden, als sie sich bis jetzt für die Könige schlugen. Endlich war diesen helvetischen Commissars besonders auffallend, mit welcher Achtung die helvetica Republik überall behandelt wird, selbst in jedem Einzelnen ihrer Bürger! (Man klatscht).

Huber fodert nicht nur für unsre Mitglieder, die diesen Auftrag so zweckmässig besorgt haben, sondern auch für die ehemals piemontesischen Schweizerregimenter, welche so freudig ihre neue Bestimmung annahmen, ehrenvolle Meldung. Carrard glaubt, die Versammlung soll den amtlichen Bericht über diesen Gegenstand vom Direktorium abwarten, ehe sie etwas über denselben versagt. Huber beharrt auf seinem Antrag, weil wir nichts Ähnliches als den Bericht unserer Mitglieder, die diesen Auftrag besorgten, hierüber erhalten können. Carrard zieht seinen Antrag zurück. Die ehrenvolle Meldung wird einmütig erkannt.

Billeter im Namen einer Commission legt ein Gutachten über Verkauf, Verpachtung und Verwaltung von Nationalgütern vor.

Billeter fodert Dringlichkeitserklärung in Rücksicht der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für die Finanzen der Republik. Zimmerman widersteht sich der Dringlichkeitserklärung, weil wir vor allem aus das Finanzgutachten selbst noch zu vollenden haben. Die Dringlichkeit wird verworfen.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Generalfinanzgesetze wird in Berathung genommen.

3 Commissarien des Nationalshazams tes. Jacquier fodert der unentbehrlichen Defonozmie wegen, daß nur 2 solche Commissars angestellt werden. Zimmerman unterstützt das Gutachten, weil die Constitution und eines unsrer früheren Gesetze die Zahl derselben auf 3 festsetzen. Huber folgt Zimmerman, weil eine vernachlässigte Besorgung des Nationalshazes keine grosse Ersparniß wäre und diese 3 Commissarien sehr beschäftigt sind. Das Gutachten wird hierüber unverändert angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)